

Titel der Drucksache:

**Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung
2018**

Drucksache

2562/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	23.11.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	05.12.2017	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Im Beschluss Nr. 111/2008 vom 18. Juni 2008 hat der Stadtrat folgende Auslöselärmwerte festgelegt, bei deren Überschreitung Lärmaktionspläne erstellt werden: $L_{DEN} > 70$ dB(A), $L_{NIGHT} > 60$ dB(A). Die bisherigen Auslösewerte dienten zur Identifikation der Belastungsschwerpunkte und die hierauf aufbauende Initiierung von kurzfristig umsetzbaren Lärminderungsmaßnahmen. Mit der DS 2356/13 in Verbindung mit Änderungsantrag DS 0304/14 beantragte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die nächste Überarbeitung der Lärmaktionsplanung die Absenkung der Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen auf $L_{DEN} > 65$ dB(A) und $L_{NIGHT} > 55$ dB(A).

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Sie werden für bewohnte Gebiete aufgestellt und zielen auf eine Verringerung der Personenzahl, die erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt sind. Die Belastungsangaben (Lärmindizes) beruhen auf gesonderten Berechnungsverfahren, die ansonsten nicht in deutschen Rechtsvorschriften (Verkehrslärmschutzverordnung u.a.) angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis für eine differenzierte Betrachtung zwischen der Lärmaktionsplanung und sonstigen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung. Im Unterschied zur Lärmaktionsplanung orientieren sich Bauleitpläne an den Grundsätzen der Lärmvorsorge. Bauleitpläne sind stets an den fallkonkreten Gegebenheiten auszurichten, wobei der Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen einer planerischen Abwägung unterliegt. Zur Sicherstellung der planerischen Einzelfallentscheidung von Bauleitplänen ist klarzustellen, dass die Auslösewerte des Lärmaktionsplans keine verbindliche Abwägungsobergrenze in Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt darstellen.

Soweit im Rahmen von Bebauungsplanverfahren durch geeignete Festsetzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können und dem Konfliktbewältigungsgebot Rechnung getragen werden kann, soll die Entscheidung über eine Bebauung die sich den Auslösewerten entsprechenden Verkehrslärmimmissionen aussetzt, weiterhin der planerischen

Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat vorbehalten bleiben.

Die in Lärmaktionsplänen enthaltenen Lärminderungsmaßnahmen benötigen für ihre Umsetzung vielfach eine Vollzugsentscheidung nach den einschlägigen Vorschriften des Fachrechts. Dies gilt grundsätzlich für straßenverkehrsrechtliche Lärminderungsmaßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrsverbote). Die Bindungswirkung der im Lärmaktionsplan verankerten Maßnahmen kann nur dann eintreten, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde der ausführenden Fachbehörden vorliegt.

Die obere Straßenverkehrsbehörde hat ihre Zustimmung zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen für alle beschlossenen Lärminderungsmaßnahmen des derzeit geltenden Lärmaktionsplanes zwischenzeitlich gegeben. Die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde benötigte auf Grund intensiver Abstimmungen einen langen Vorlauf.

Alle Lärminderungsmaßnahmen werden in der Planaufstellung einer Wirkungsanalyse sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Von allen 21 genehmigten Maßnahmen wurden 11 bereits umgesetzt. Die Umsetzung der verbleibenden Maßnahmen wird in den kommenden Jahren vollzogen.

Der Umsetzungsstand zu den Maßnahmen ist im Internetauftritt der Stadtverwaltung veröffentlicht. Von den ausstehenden Maßnahmen werden 5 Maßnahmen im Zusammenhang mit der umweltorientierten Verkehrssteuerung umgesetzt. Vier weitere Maßnahmen betreffen die Clara-Zetkin-Straße. Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Kranichfelder Straße erfolgt noch in diesem Jahr. Die baulichen Maßnahmen sind allerdings noch nicht finanziell und zeitlich untersetzt. Damit ist die Umsetzung aller kurz- und mittelfristigen Maßnahmen des vorangegangenen Planes auf den Weg gebracht.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erfolgt mit den Auslösewerten $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{NIGHT} > 55 \text{ dB(A)}$. Mit Vorlage des Lärmaktionsplanes im Sommer 2018 werden diese Auslösewerte dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagenverzeichnis

17.11.2017, gez. Lummitsch

Datum, Unterschrift